

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Hochschule Emden/Leer

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name des Betriebs gewerblicher Art.....	1
§ 2	Zwecke des Betriebs gewerblicher Art.....	1
§ 3	Mittelbindung und –verwendung.....	2
§ 4	In-Kraft-Treten und Geltung.....	2

§ 1 Name des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen: “Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Hochschule Emden/Leer“.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 Abgabenordnung erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. mit § 4 des Körperschaftssteuergesetzes.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 NHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildungsveranstaltungen durch. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen - auch Fernunterrichtsleistungen - über das Internet. Die Hochschule Emden/Leer kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Hochschule Emden/Leer

§ 3 Mittelbindung und -verwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der Hochschule Emden/Leer ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Geltung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.
- (2) Sie gilt jedoch erst dann und nur für den Fall, dass ein Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes tatsächlich entsteht.